Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 27.05.2016	***Satzungsvorschlag zur Mitgliederversammlung am 30.04.2023 (Änderung in Rot matkiert)***	Anmerkungen
§ 1 **Name, Zweck und Sitz des Vereins** 1. Der „Freunde und Förderer der DPSG e.V. – Bundesverband“ ist ein Zusammenschluss von Freunden des Pfadfindertums, insbesondere der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG).	**§ 1** **Name, Zweck und Sitz des Vereins** 1. Der „Freundinnen und Freunde der DPSG e.V. – Bundesverband“ ist ein Zusammenschluss von Personen, die dem Pfadfindertum, insbesondere der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) freundschaftlich verbunden sind.	
2. Zweck des Vereins ist es, die pädagogischen, seelsorglichen und sozialen Aufgaben der Bundesleitung der DPSG ideell und wirtschaftlich zu fördern sowie den Zusammenhalt seiner Mitglieder durch geeignete Aktivitäten zu stärken. Die Eigenständigkeit der DPSG bleibt unangetastet. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	2. Zweck des Vereins ist es, die pädagogischen, seelsorglichen und sozialen Aufgaben der Bundesleitung der DPSG ideell und wirtschaftlich zu fördern sowie den Zusammenhalt seiner Mitglieder durch geeignete Aktivitäten zu stärken. Die Eigenständigkeit der DPSG bleibt unangetastet. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	

3. Der Verein hat seinen Sitz in Neuss. Er ist beim Amtsgericht Neuss mit der Nummer VR 1959 in das Vereinsregister eingetragen.	3. Der Verein hat seinen Sitz in im Bundesamt St. Georg. Er ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.	
§ 2 **Mitgliedschaft** 1. Mitglieder des Vereins können Freunde, Mitglieder und ehemalige Mitglieder der DPSG sowie Eltern von Pfadfindern sein. Freundes- und Förderergruppen können korporativ Mitglied werden. 2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben. Sie erlischt a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, b) durch Tod, c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund dem Verein zwei Jahre lang keine Zuwendungen gemacht hat. 3. Die Mitgliedschaft endet jeweils zum 31.12., wenn die schriftliche Austrittserklärung bis zu zwei Monate vorher eingegangen ist. **4.** Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.	**§ 2** **Mitgliedschaft** 1. Mitglieder des Vereins können aktive und ehemalige Mitglieder der DPSG, deren Eltern, Angehörige sowie andere mit der DPSG verbundene Personen werden. Freundes- und Förderergruppen können korporativ Mitglied werden. 2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben. Sie erlischt a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, b) durch Tod, c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, d) automatisch, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund dem Verein zwei Jahre lang keine Zuwendungen gemacht hat. 3. Die Mitgliedschaft bei Austritt endet jeweils zum 31.12., wenn die schriftliche Austrittserklärung bis zu zwei Monate vorher eingegangen ist. 4. Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.	

§ 3 **Beiträge und Spenden** 1. Die Festlegung des Beitrags erfolgt durch die Mitgliederversammlung. 2. Darüber hinaus sollen die Mitglieder dem Verein jährlich eine Spende zuwenden.	**§ 3** **Beiträge und Spenden** 1. Die Festlegung des Beitrags erfolgt durch die Mitgliederversammlung. 2. Darüber hinaus sollen die Mitglieder dem Verein jährlich eine Spende zuwenden.	
§ 4 **Organe des Vereins** Organe des Vereins sind: a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung.	**§ 4** **Organe des Vereins** Organe des Vereins sind: a) der Vorstand, b) der Beirat, c) die Mitgliederversammlung.	
§ 5 **Vorstand** 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Mitglied des Bundesvorstands der DPSG.	**§ 5** **Vorstand** 1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen: a) der Vorsitzenden, b) dem Vorsitzenden, c) einer Person für die Geschäftsführung, d) einer Person für die Schriftführung, e) einem Mitglied des Bundesvorstandes der DPSG. Der Bundesvorstand der DPSG entscheidet, welches Mitglied diese Vorstandsaufgabe wahrnimmt. 2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern zu 1. a) bis d). Sie vertreten den Verein jeweils einzeln. Sie sind jedoch an die Beschlüsse der	

	Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.	
2. Der Vorsitzende, die Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der Nachfolger gewählt werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. Ein Mitglied des Bundesvorstands der DPSG gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Der Bundesvorstand der DPSG entscheidet, welches Mitglied die Vorstandsaufgabe der Freunde und Förderer wahrnimmt.	3. Die Mitglieder des Vorstandes zu 1. a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben im Amt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der Nachfolgende gewählt werden. Beim Ausscheiden eines dieser Vorstandsmitglieder während einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Beirates selbst.	
3. Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 1 dieser Satzung nach den Vorschlägen des Bundesvorstands der DPSG.	4. Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 1 dieser Satzung nach den Vorschlägen des Bundesvorstands der DPSG.	
4. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.	5. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.	
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands. Sie besitzen Einzelbefugnis.		

§ 6 **Beirat** 1. Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern. Sie können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen und beraten den Vorstand in allen seinen Aufgaben. 2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt. 3. Die Mitglieder des Beirats erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. **4.** Bei Nachwahlen wird das entsprechende Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit gewählt.	**§ 6** **Beirat** 1. Der Beirat besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Sie können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen und beraten den Vorstand in allen seinen Aufgaben. 2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung, ggf. unter Festlegung bestimmter Aufgabenbereiche, gleichzeitig mit dem Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt. 3. Die Mitglieder des Beirats erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. **4.** Bei Nachwahlen wird das entsprechende Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit gewählt.	
§ 7 **Mitgliederversammlung** 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung und der Tagesordnung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen vier Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter	**§ 7** **Mitgliederversammlung** 1. Eine Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Eine Mitgliederversammlung wird ebenfalls einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. 2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die	

Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. 3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme für je angefangene 50 Mitglieder, für die es den festgesetzten Beitrag gezahlt hat, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 Stimmen. 4. Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die für das der Mitgliederversammlung vorangegangene Geschäftsjahr keinen Beitrag gezahlt haben, ruht.	letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post-, bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist. 3. Anträge der Mitglieder sollen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand vorliegen, können aber auch als Initiativ-anträge durch Beschluss der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins sowie zur Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern; diese sind den Mitgliedern durch den Vorstand bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme für je angefangene 50 Mitglieder, für die es den festgesetzten Beitrag gezahlt hat, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 Stimmen. 6. Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die für das der Mitgliederversammlung vorangegangene Geschäftsjahr keinen Beitrag gezahlt haben, ruht. 7. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-versammlung oder als virtuelle Mitglieder-versammlung abgehalten werden. Zur Präsenz-versammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitglieder-	

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Änderung des § 1 Abs. 2 (Vereinszweck), § 5 Abs. 3 (Vergabe der Mittel) und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.	versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefon-konferenz teilzunehmen. 8. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitglieder-versammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitglieder-versammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. 9. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstands-mitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. 10. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versamm-lungsleitung. Auf Antrag muss eine Abstimmung jedoch geheim durchgeführt werden. 11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse ~~im Allgemeinen~~ mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. 12. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.	

6. Die Mitgliederversammlung beschließt über: a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, b) die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 1 der Satzung, c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes, d) den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes. 7. Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und dem Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen. 8. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.	13. Die Mitgliederversammlung beschließt über: a) die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfenden, b) die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 1 der Satzung, c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes, d) den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes. 14. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Mit deren Unterschrift ist es rechtsgültig.	
§ 8 **Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr	**§ 8** **Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr	

§ 9 **Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins** Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Rechtsträger der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), den eingetragenen Verein „Bundesamt Sankt Georg e.V.“ oder – falls dieser nicht mehr besteht – an dessen gemeinnützigen Rechtsnachfolger, der es für die gemeinnützigen Zwecke der DPSG erhält oder unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der DPSG zu verwenden hat.	**§ 9** **Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins** Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Rechtsträger der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), den eingetragenen Verein „Bundesamt Sankt Georg e.V.“ oder – falls dieser nicht mehr besteht – an dessen gemeinnützigen Rechtsnachfolger, der es für die gemeinnützigen Zwecke der DPSG erhält oder unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der DPSG zu verwenden hat.	
Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 27.05.2016	***Satzungsvorschlag zur Mitgliederversammlung am 30.04.2023***	